

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Mühlheim am Main

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Daniel Tybussek und den Ersten Stadtrat Dr. Alexander Krey,

nachfolgend 'Stadt' genannt

und

dem Verein "Die Wilden Zwerge e. V.", vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Daniela Meckmann-Tribian,

nachfolgend 'Verein' genannt

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Verein schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein unterhält und betreibt zwei Kindertagesstättenbetriebsstätten, "Die wilden Zwerge", Dietesheimer Straße 43, 63165 Mühlheim am Main, für 72 Kinder im Alter von 10 Monaten bis zum Schuleintritt gemäß der gültigen Betriebserlaubnis des Hessischen Sozialministeriums und "Die wilden Waldzwerge" im Stadtteil Lämmerspiel, Sudetenstraße 9a, 63165 Mühlheim am Main, für bis zu 30 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten sind mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren.

- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und ggf. Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Stadt.

AI

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen festgelegt und sind der Stadt, Fachbereich V, Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, gegenüber offenzulegen. Die Kindertagesstätte "Die wilden Zwerge" und "Die wilden Waldzwerge" sind grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt Mühlheim bestimmt.
- (2) Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften können, soweit Plätze frei sind, aufgenommen werden, um die Auslastung sicherzustellen. Für die Aufnahme von Kindern, die außerhalb Mühlheims ihren Erstwohnsitz haben, ist zuvor die ausdrückliche Einwilligung der Stadt beim Fachbereich V, Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, einzuholen. Wird dies versäumt, zahlt die Stadt keine Zuschüsse für diesen Platz.
- (3) Nicht besetzte Plätze mangels Warteliste des Vereins sollen in Absprache mit der Stadt, Fachbereich V, Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, mit Kindern von der städtischen Warteliste besetzt werden.
- (4) Der Verein hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Wird dies versäumt, zahlt die Stadt keine Zuschüsse für diesen Platz mehr. Kinder, deren Erstwohnsitz sich außerhalb der Stadt Mühlheim verändert, werden im Regelfall spätestens drei Monate nach Wohnortwechsel aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.

Im Einzelfall kann nach Einwilligung der Stadt, Fachbereich V, Sachgebiet Kindertageseinrichtungen, von dieser Regelung abgewichen werden.

- (5) Der Verein nimmt unter Berücksichtigung des Datenschutzes entsprechend der städtischen Vorgaben an einem zukünftigen zentralen Anmeldeverfahren der Stadt teil.
- (6) Zur Überprüfung der Auslastung hat vierteljährlich (mit Stand 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) eine Auflistung der besetzten Plätze an die Stadt zu erfolgen. Bei nicht besetzten Plätzen muss eine schriftliche Begründung erfolgen. Erfolgt diese nicht, behält sich die Stadt vor, im Haushaltsplan angemeldete Ausgaben in Höhe des Prozentsatzes der belegten Plätze zu bezuschussen.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen

Der Verein ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Er führt die Fach- und Dienstaufsicht.

§ 4 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- a) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der beiden Kindertagesstättenbetriebsstätten erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in der Kindertagesstätte werden in

der Planung berücksichtigt. Die Betriebskosten unterteilen sich in Personal- und Sachkosten.

- b) Zu den Personalkosten zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Stadt Mühlheim. Die Personalkosten basieren auf dem Personalbedarf (§ 8 Absatz 3).

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 - 6 HKJGB).

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben und die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen sowie der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst erfolgt ebenfalls auf Basis des jeweils zu genehmigenden Haushaltsplanes.

- c) Zu den Sachkosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der beiden Kindertagesstättenbetriebsstätten entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz.

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:
 - a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
 - b) Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. § 32c HKJGB
 - c) Verpflegungsentgelte
 - d) Sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
 - e) Rücklagenentnahmen
 - f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung.
- (2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.
- (3) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt. Unbegründet nicht besetzte Plätze, die zuvor nicht durch die Stadt genehmigt wurden, werden prozentual ins Verhältnis gesetzt und vom Zuschuss der Stadt abgezogen.
- (4) Eine Mittelanmeldung wird der Stadt spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Stadt im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

- (5) Überzahlungen des laufenden Haushaltsjahres werden bis zum 31.12. des laufenden Jahres verrechnet.

§ 6 Investitionen

- (1) Anstehende Maßnahmen sollen von dem Verein bei der Stadt grundsätzlich bis zum 01.04. für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, so dass die Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können.
- (2) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln, Zuschüssen der Stadt, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren.

§ 7 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte “Die wilden Zwerge” und “Die wilden Waldzwerge” werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem Verein mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der Verein die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 8 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich im 1. Quartal des Jahres zur Abstimmung zwischen Stadt und Verein ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

Folgende Inhalte sind außerdem Themen der gemeinsamen Gespräche:

- Konzeptionelle Änderungen (Öffnungszeiten, Betreuungsmodule)
- Planung baulicher Maßnahmen
- Finanzierung von großen Bauunterhaltungsmaßnahmen.

- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt,

ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt erforderlich.

- (3) Die Vertragsparteien stimmen einvernehmlich den Personalbedarf ab. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und der jährlich genehmigte Sollstellenantrag.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Stadt leistet auf Basis seitens des Vereins vorgelegten Haushaltsentwurfs im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 01.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens des Vereins angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen, auf die der Verein keinen Einfluss hat. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von dem Verein schlüssig begründet werden und unabwendbar sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Der Verein ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung zum 01. April 2021 auf unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er kann von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft sind die Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.

- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.

Mühlheim am Main, den 22.12.2021

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main



Daniel Tybussek
Bürgermeister



Dr. Alexander Krey
Erster Stadtrat

Die Wilden Zwerge e. V.



„Die wilden Zwerge“ e. V.
Dietesheimer Str. 43
63165 Mühlheim am Main
Tel: 06108 - 810 97
info@wildezwerge.com
www.wildezwerge.com



„Die wilden Zwerge“ e.V.

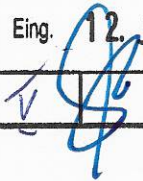
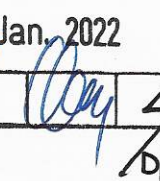
-Die wilden Zwerge e.V. - Dietesheimer Straße 43 - 63165 Mühlheim

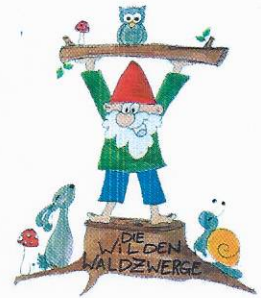
Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

Frau Ilic

Friedensstraße 20

63165 Mühlheim am Main

Der Magistrat Stadt Mühlheim a. M.	
Eing.	12. Jan. 2022
	



Dietesheimer Straße 43
63165 Mühlheim am Main

Telefon: (06108) 81 0 97

E-Mail: info@wildezwerge.com

Mühlheim am Main, den 10. Januar 2022

Kindertagesstättenbetriebsvertrag „Die wilden Zwerge e.V.“

Sehr geehrte Frau Ilic,

wir übersenden Ihnen anbei die unterzeichnete Kopie der Ihrerseits bereits unterzeichneten Vereinbarung für unseren Verein.

Freundliche Grüße


Daniela Meckmann-Tribian
- Geschäftsführung